

4. IV. 1916

* **Wo das Fleisch steckt.** Die Meldungen über beschlagnahmte Fleischvorräte in Groß-Lichterfelde haben gezeigt, daß doch noch immer Fleischvorräte zurückgehalten werden, während die Hausfrauen vergeblich nach diesem Nahrungsmittel von Laden zu Laden laufen. Gestern hat nun die Polizei auch bei einem Berliner Schlächtermeister erhebliche Fleischvorräte beschlagnahmt. Auf Grund einer Anzeige erschienen gestern nachmittag Polizeibeamte in dem Geschäft des Schlächtermeisters Voss in der Novalisstraße und fanden dort bei der Durchsuchung der Räume zwanzig Schinken, etwa drei Zentner Speck und eine Anzahl Schlackwürste. Diese Vorräte wurden beschlagnahmt und auf Veranlassung der Polizeibehörde später abgeholt. Voss behauptet, diese Vorräte nicht verheimlicht, sondern davon täglich an seine Kunden, allerdings nur in kleineren Mengen, um die Kundschaft auch später versorgen zu können, verkauft zu haben.

Auch in Charlottenburg ist, zwar zunächst durch Selbsthilfe des Publikums, dann aber „von Amts wegen“ gegen einen Schlächtermeister vorgegangen worden, der sogar den stolzen Titel „Hofschlächtermeister“ auf seinem Ladenschild prangen hat. Es handelt sich um den in der Grolmanstraße 14 wohnenden Schlächtermeister Paul Sabinski, der das Geschäft des Hofschlächtermeisters Hübner inne hat. Den Hausfrauen der Gegend schien die in dem Schlächterladen tatsächlich zu habende Menge nicht mit dem übereinzustimmen, was der Schlächter an Fleisch von der Stadtverwaltung sichtbar vor aller Augen erhalten hat, und nach einigen Tagen des Abwartens gingen sie kurz entschlossen zur Polizei, die auch sofort der Anzeige Folge gab und Sabinski ins Gebet nahm. Entgegen seiner Behauptung, daß er nur unbedeutende Vorräte in seinen Kühlhäusern habe, fand man bei einer Durchsuchung nicht weniger als achtundsechzig Speckseiten, eine Anzahl Rinderviertel, größere Mengen Pökelfleisch und ferner in der im gleichen Hause befindlichen Privatwohnung erhebliche Vorräte an Dauerwürsten. S. mußte unter Aufsicht der Polizei sofort mit dem Verkauf der widerrechtlich zurückgehaltenen Waren beginnen und sieht außerdem seiner verdienten Bestrafung entgegen.